

Begründung Gesamt

RL 13 Nr. 2091 / B 210101

Die Deutsche Post AG hat als Ihr gesetzlicher Vertreter die für Sie bestimmte Ware als "Sammlerbriefmarken und Euro-Sammlermünzen" mit einem Zollwert in Höhe von 195,00 EUR unter der Warennummer 9704 0000 001 (Drittlandszollsatz frei / Einfuhrumsatzsteuersatz 7 %) zur Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr angemeldet.

Ausweislich der eingereichten Unterlagen handelt es sich bei der mit meinem im Bezugsvorgang genannten Zollbeleg abgefertigten Ware um eine vatikanische 10 € Goldmünze des Ausgabejahres 2013 mit einem Verkaufspreis in Höhe von 195,00 EUR, welche in einer begrenzten Auflage herausgegeben worden ist.

Nach § 25 c Absatz 1 Umsatzsteuergesetz ist die Einfuhr von Anlagegold einfuhrumsatzsteuerfrei, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes geforderten Voraussetzungen (Feingehalt, Prägejahr, Zahlungsmittleigenschaft, Preisgrenze) vorliegen.

Die tarifrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass hier zur Berechnung des Offenmarktwertes des Goldgehaltes die Vereinfachungsregel angewandt werden kann (Zugrundelegung des veröffentlichten Goldpreises - gültig für das Jahr 2013) und danach erfüllt die eingeführte Münze die Kriterien für Anlagegold, womit sie in die Zolltarifnummer 7118 9000 902 einzureihen und von den Einfuhrabgaben befreit ist.

Die bereits erhobene Einfuhrumsatzsteuer wird daher erstattet und auf Ihr angegebenes Konto bei der [REDACTED] überwiesen.

Mit diesem Bescheid ist Ihrem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen worden.